

Stellv. Abg. S e h e: Rückfichtlich der Alimente kann ich nur dem Abgeordneten D. Schaffrath beistimmen und kann mich nur gleichfalls für dessen Antrag verwenden. In diesem Sake ist ferner zugleich der Auszugsprästationen gedacht, und es ist dies der einzige Punkt, durch welchen auch das landwirthschaftliche Gewerbe von dem Gesetze betroffen wird. Wohl möchte ich mir die Frage erlauben, ob die Forderungen der Landleute für ihre Leistungen und Lieferungen von dem Gesetze dann nicht auch weiter getroffen werden sollen? Ich sollte meinen, daß ein Landwirth, der z. B. ein Quantum Kartoffeln oder einen Sack Getreide seinem Nachbar auf Credit abläßt, seine Forderung auch nach drei Jahren müsse verjähren lassen, finde aber solche Fälle nirgend getroffen und sehe keinen Anknüpfungspunkt, dieses zu beantragen. Eine Einschaltung, die auch die Producte der Landwirthschaft zuzieht, scheint doch auch nöthig. Der Herr Referent wird wohl Auskunft geben können, was für besondere Gründe stattfinden, daß eben nur die Forderungen der Landleute, wie es scheint, von der frühzeitigen Verjährung ausgenommen sein sollen?

Referent Abg. S c h ä f f e r: Es kommt später im Berichte Seite 87 ein Anknüpfungspunkt vor.

Abg. M e z l e r: Ich halte die liebevolle Fürsorge des Abgeordneten D. Schaffrath für die unehelich Geschwängerten für sehr dankenswerth, kann ihm aber in diesem Falle nicht beistimmen; denn eben so schlecht, als die unehelich Geschwängerten, stehen in der Regel die wirklichen oder angeblichen unehelichen Schwängerer. Ich habe in meiner Praxis als Jurist mehrmals die Erfahrung gemacht, daß Leute, die in späterer Zeit mit vieler Mühe und Noth einen Hausstand begründet hatten, plötzlich mit Schwängerungsklagen verfolgt wurden, denen sie nicht ausweichen konnten. Dadurch, daß sie eine große Summe Geld auf einem Brete bezahlen mußten, wurde aber ihr Wohlstand auf einmal vernichtet und ihr häusliches Glück untergraben. Deshalb wünsche ich, daß es bei der Disposition des Gesetzes bewende, um so mehr, als einer Rechtsansicht nach, die allerdings nicht von Allen getheilt wird, ein Anspruch auf rückständige Alimente von Vielen überhaupt nicht zugestanden wird. Ich will diese Ansicht nicht aufgestellt haben, damit ich nicht einen gelehrten Doctor juris in die Schranken rufe, welcher mich dadurch niederkämpfen würde, daß er sich auf die Spruchcollegien bezieht, die eine andere Ansicht befolgen. Man kann aber doch nicht wissen, ob sich nicht die Praxis später einer andern Ansicht zuneigen könnte, es würden aber die diesfallsigen verschiedenen Rechtsansichten, welche oftmals zu großem Schaden gereichen können, durch das vorliegende Gesetz ein- und für allemal entschieden. Deshalb werde ich für den Entwurf stimmen.

Abg. H e n s e l (aus Bernstadt): Unter den Worten: „rückständige Alimente“ ist jedenfalls nur der Betrag der bereits durch Vergleich oder durch Entscheidung festgesetzten Alimentsansprüche zu verstehen, nicht also der Anspruch selbst. Dies vorausgesetzt, werde ich mich für den Schaffrath'schen Antrag erklären, und gegen die Worte: „rückständige Alimente“ stimmen.

Die Rückficht, welche von dem Abgeordneten Mezler auf die natürlichen Väter genommen worden ist, ist nicht so erheblich; denn bekanntlich findet man dieses Verhältniß unter einer Classe, die gerade in der Zeit, wenn sie Alimente bezahlen soll, nicht im Stande ist, sie zu bezahlen. Ich will nur beispielsweise anführen, daß bei den Gerichten sehr oft Alimentationsansprüche gegen Militairs verhandelt werden, es ist rein unmöglich, für die unmündigen Kinder etwas zu erlangen, weil derartige Väter nicht im Stande sind, etwas von ihrem geringen Verdienste oder Solde abzugeben. Deshalb scheint es besser, wenn die Worte: „Alimente und“ wegfallen.

Königl. Commissar D. K r u g: Allerdings hat der Schaffrath'sche Antrag Manches für sich, namentlich in seiner Begründung. Es muß zugegeben werden, daß häufig geschwängerte Personen mit ihren Ansprüchen warten, weil sie zur Zeit nichts erhalten können; allein auf der andern Seite werden dergleichen Personen durch das Gesetz aufmerksam, daß es weder nöthig, noch rathlich ist, mit der Geltendmachung ihrer Ansprüche Anstand zu nehmen, bis der Beklagte etwas hat. Gerade dadurch, daß mit Geltendmachung dieser Ansprüche gezögert wird, wird häufig Verlust herbeigeführt. Die Beweismittel gehen verloren, und der Beklagte kommt später in Verhältnisse, wo er geneigt ist, die Vaterschaft selbst mit Gefahr für sein Gewissen abzulehnen. Es wird also gerade sehr vortheilhaft für diese Personen sein, wenn ihnen durch das Gesetz ein Compelle gegeben wird, mit der Geltendmachung ihrer Ansprüche nicht zu lange zu zögern. Haben sie aber ihre Ansprüche geltend gemacht, haben sie einen Vergleich oder ein rechtskräftiges Erkenntniß erhalten, so ist nach einer besondern Bestimmung der Gesetzworlage (§. 8) dafür gesorgt, daß ihnen die kurze Verjährung nichts schaden kann.

Abg. K l i e n: Meine Bemerkungen sind durch die Rede des Herrn Commissars erledigt.

Abg. D. S c h a f f r a t h: Wenn der Herr Commissar meinte, daß durch das vorliegende Gesetz die Betheiligten aufmerksam gemacht werden würden, bei Zeiten ihre Ansprüche auf Alimente geltend zu machen, so muß ich aus meiner Praxis erinnern, daß von tausend Betheiligten kaum eine Person zur Kenntniß des Gesetzes gelangt. Namentlich wissen die Knechte und Mägde von den Gesetzen gar nichts. Gerade die Betheiligten würden daher durch das Gesetz nicht aufmerksam gemacht, bei Zeiten ihre Ansprüche geltend zu machen. Im Uebrigen können wir durch das Gesetz nicht Jemanden zwingen wollen, Jemanden und zu einer Zeit zu verklagen, von dem und wo er weiß, daß er nichts erhalten kann. Es hieße dieses geradezu vergebliche Proceffe hervorrufen, die auch für immer vergeblich sein könnten. Deshalb wünsche ich, daß die Worte: „Alimente und“ ganz herausgenommen würden, damit nicht der ganze Anspruch auf Alimente verjährt, wenn die Betheiligten auf Grund der Insolvenz der Gläubiger länger warten müssen, ehe sie Hoffnung auf Erfüllung ihrer Ansprüche haben können. Ich mache noch aufmerksam auf